



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.11.2022
C(2022) 7638 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 3.11.2022

**zur Finanzierung der Einzelmaßnahmen zugunsten der Republik Sudan für das Jahr
2022 – Teil 1**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 3.11.2022

zur Finanzierung der Einzelmaßnahmen zugunsten der Republik Sudan für das Jahr 2022 – Teil 1

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 110,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates², insbesondere auf Artikel 23 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit die Durchführung der Einzelmaßnahmen 2022 für die Republik Sudan gewährleistet werden kann, ist die Annahme eines jährlichen Finanzierungsbeschlusses erforderlich, der das jährliche Arbeitsprogramm für 2022 darstellt. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) sind ausführliche Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Bei der geplanten Unterstützung sind die Bedingungen und Verfahren einzuhalten, die im Rahmen der nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen³ festgelegt sind.
- (3) Hauptziel der Einzelmaßnahmen zugunsten der Republik Sudan ist die Unterstützung der Menschen in der Republik Sudan. Dabei bilden die Förderung der Menschenrechte, die Einbindung von jungen Menschen und Frauen in Friedens- und Demokratisierungsprozesse sowie die Bereitstellung eines Bildungsangebots die Hauptachsen des ersten Pakets individueller Maßnahmen.
- (4) Gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/947 ist der Rückgriff auf Einzelmaßnahmen ohne Programmplanungsdokument in diesem Fall gerechtfertigt, um das derzeitige Engagement gegenüber der Bevölkerung und Zivilgesellschaft Sudans mit Blick auf die Wahrung des demokratischen Prozesses aufrechtzuerhalten.

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

³ <https://www.sanctionsmap.eu/#/main>. Die Weltkarte der Sanktionen ist ein IT-Tool für die Erfassung von Sanktionsregelungen. Die Sanktionen beruhen auf den im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsakten. Bei Abweichungen ist das Amtsblatt maßgebend.

Das Mehrjahresrichtprogramm (MRP) für Sudan ist aufgrund der politischen Entwicklungen im Land seit Oktober 2021 ausgesetzt. Die Republik Sudan befindet sich in einer kritischen Situation, in der Unterstützung bei Problemen in Zusammenhang mit den Menschenrechten und der menschlichen Entwicklung von höchster Bedeutung ist, um sicherzustellen, dass die am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen Zugang zu grundlegenden Versorgungs- und Schutzleistungen haben. Darüber hinaus möchte die EU die Arbeit im Bereich politische Bildung für junge Menschen verstärken, da diese beim Übergang des Landes zu einer zivil geführten Regierung eine wichtige Rolle spielen.

- (5) Maßnahme 1 mit dem Titel „Förderung des demokratischen Wandels und des nationalen Zusammenhalts in Sudan unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte“ zielt darauf ab, den demokratischen Wandel voranzubringen und den nationalen Zusammenhalt in der Republik Sudan unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte zu stärken, indem der Schutz der Zivilbevölkerung und die sinnvolle Einbindung von Frauen und jungen Menschen sowie anderer Mitglieder der Zivilgesellschaft in den Demokratisierungsprozess gestärkt werden und gleichzeitig die Achtung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit gefördert, Menschenrechtsverteidiger geschützt und der Zugang zur Justiz sowie die Gleichstellung der Geschlechter und die Achtung der Menschenrechte in Haftanstalten sichergestellt werden.
- (6) Ziel der Maßnahme 2 mit dem Titel „Inklusive und hochwertige Bildung für die am stärksten benachteiligten Kinder in Sudan“ ist es, insbesondere den am stärksten benachteiligten und marginalisierten Kindern Zugang zu einer besseren, sichereren und inklusiveren Bildung zu ermöglichen. Dazu soll eine sicherere, geschützte und förderliche Lernumgebung für benachteiligte Mädchen und Jungen, darunter Kinder mit Behinderungen, Flüchtlinge, Binnenvertriebene und andere Kinder, die bisher nicht zur Schule gehen konnten, geschaffen werden.
- (7) Maßnahme 3 „Unterstützungsmaßnahmen Sudan – Kooperationsfazilität“ soll zu einer effizienten und wirksamen Verwendung der EU-Mittel beitragen und die EU als bevorzugten Partner des Landes positionieren, indem ergänzende Unterstützung für laufende Maßnahmen bereitgestellt wird; gleichzeitig sollen neue Maßnahmen festgelegt und formuliert werden, die für das Engagement der EU in der Republik Sudan von Interesse sind, und die gemeinsame Zusammenarbeit und Umsetzung mit den EU-Mitgliedstaaten unterstützt werden, insbesondere im Rahmen der Team-Europa-Initiativen in Sudan. Außerdem sollen das Bewusstsein, das Verständnis und die Unterstützung für die Werte der EU und ihre Partnerschaft mit dem Land erhöht werden.
- (8) Die Finanzhilfen sollten ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden können und es sollten Bedingungen für die Gewährung dieser Finanzhilfen festgelegt werden.
- (9) Nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/947 ist die Maßnahme im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchzuführen.
- (10) In Bezug auf Stellen und Personen, die mit der indirekten Verwaltung von Unionsmitteln betraut sind, hat die Kommission sicherzustellen, dass die finanziellen Interessen der Union in dem in Artikel 154 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehenen Maße geschützt werden.

- (11) Zu diesem Zweck sind die Systeme und Verfahren dieser Stellen und Personen nach Artikel 154 Absatz 4 der Haushaltsordnung zu bewerten⁴ und erforderlichenfalls nach Artikel 154 Absatz 5 der Haushaltsordnung geeigneten Aufsichtsmaßnahmen zu unterziehen, bevor eine Beitragsvereinbarung unterzeichnet werden kann.
 - (12) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzusehen.
 - (13) Im Interesse einer flexiblen Durchführung der Maßnahme sollten Änderungen zugelassen werden, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung nicht als substantiell anzusehen sind.
- (1) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2021/947 eingesetzten Ausschusses —

BESCHLIEßT:

Artikel 1
Die Maßnahme

Der jährliche Finanzierungsbeschluss, der die in den Anhängen beschriebene Jahresmaßnahme für die Durchführung der Einzelmaßnahmen zugunsten der Republik Sudan im Jahr 2022 – Teil 1 betrifft, wird angenommen.

Diese Maßnahme umfasst Folgendes:

- a) Förderung des demokratischen Wandels und des nationalen Zusammenhalts in Sudan unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte gemäß Anhang 1;
- b) Inklusive und hochwertige Bildung für die am stärksten benachteiligten Kinder in Sudan gemäß Anhang 2;
- c) Unterstützungsmaßnahmen Sudan – Kooperationsfazilität gemäß Anhang 3.

Artikel 2
Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung der Maßnahme für das Jahr 2022 beläuft sich auf 48 000 000 EUR und wird aus Mitteln finanziert, die unter der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Union eingestellt wurden:

– Haushaltslinie BGUE-B2022-14.020121-C1-INTPA.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Artikel 3
Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Stellen oder Personen

Die Maßnahmen, die nach Maßgabe der Anhänge in indirekter Mittelverwaltung umgesetzt werden, können Stellen oder Personen anvertraut werden, die in den Anhängen 1 und 2 unter Nummer 4.4.2 genannt sind oder nach den dort festgelegten Kriterien ausgewählt wurden.

⁴ Außer in Fällen gemäß Artikel 154 Absatz 6 der Haushaltsordnung, in denen die Kommission beschließen kann, keine Ex-ante-Bewertung zu verlangen.

Artikel 4
Flexibilitätsklausel

Mittelaufstockungen oder Mittelkürzungen von bis zu 10 000 000 EUR, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beitrags nicht übersteigen, oder Änderungen⁵ der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen, sowie Verlängerungen des Umsetzungszeitraums gelten nicht als substantiell für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art und die Ziele der Maßnahmen auswirken.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

Artikel 5
Finanzhilfen

Finanzhilfen können gemäß den in den Anhängen festgelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden. Finanzhilfen können den in den Anhängen genannten, gemäß Nummer 4.4.1 der Anhänge 1 und 2 ausgewählten Einrichtungen gewährt werden.

Brüssel, den 3.11.2022

Für die Kommission
Jutta URPILAINEN
Mitglied der Kommission

⁵ Solche Änderungen können sich daraus ergeben, dass nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses zweckgebundene Einnahmen verfügbar werden.